

ZBB 2013, 273

BGB § 280 Abs. 1; InvG § 81

Aufklärungspflicht der beratenden Bank über eine mögliche Aussetzung der Anteilsrücknahme bei offenen Immobilienfonds (auch schon im Jahr 2008)

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 13.02.2013 – 9 U 131/11 (nicht rechtskräftig; LG Frankfurt/M.), ZIP 2013, 1214 = EWiR 2013, 475 (Homberger)

Leitsatz der Redaktion:

Bei der Beratung über eine Anlage in einen offenen Immobilienfonds hat die Bank den Anlageinteressenten grundsätzlich – unabhängig von fehlender faktischer Rücknahmeaussetzung im Jahr 2008 – auf die Möglichkeit der Aussetzung der Anteilsrücknahme gem. § 81 InvG hinzuweisen.